



HESSISCHER LANDTAG

20. 11. 2012

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des
Pflichtexemplarrechts in der Fassung der Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
Drucksache 18/6512 zu Drucksache 18/6067**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 3 werden die Wörter "dem Leiter oder der Leiterin" durch "der Leiterin oder dem Leiter" ersetzt.
 - b) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 werden die Wörter ", sofern diese nicht unzulässig erhoben oder verarbeitet wurden" gestrichen.
 - bb) In Abs. 3 werden nach dem Wort "hat" die Wörter "oder wenn es nicht binnen sechs Monaten über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat" eingefügt.
 - c) In § 10 Abs. 1 werden die Wörter "im Einvernehmen mit" durch "unter Mitwirkung" ersetzt.
 - d) Dem § 12 wird als neuer Abs. 4 angefügt:

"(4) Nutzer der öffentlichen Archive sind verpflichtet, von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut entstanden ist, unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Belegexemplar abzuliefern. Ist eine kostenfreie Ablieferung nicht zumutbar, kann entweder dem Archiv ein Exemplar des Werkes zur Erstellung einer Vervielfältigung überlassen oder eine Entschädigung bis zur Hälfte des Ladenpreises oder, wenn ein solcher Preis nicht besteht, bis zur Hälfte der Kosten des Belegexemplars verlangt werden."
 - e) § 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Unbeschadet der generellen Schutzfristen darf Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), im Regelfall erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen durch Dritte genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr nicht

festzustellen ist. Ist weder Geburts- noch Todesjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen mit vertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen."

bb) Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. die Nutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder"

f) In § 19 werden nach dem Wort "Zuständigkeit" die Wörter "durch Satzung" eingefügt.

g) In § 21 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter "die Abgabe von Belegexemplaren," gestrichen.

2. In Art. 2 Nr. 2 wird § 4a wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen" durch "ein Medienwerk zu verbreiten oder erstmals öffentlich zugänglich zu machen" ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort "Schutzmechanismen" die Wörter "sowie rechtliche und tatsächliche Beschränkungen" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Frei zugängliche unkörperliche Medienwerke, die der Ablieferungspflicht unterliegen, kann die Bibliothek nach Ablauf der vorstehend genannten Fristen in ihren Bestand übernehmen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nutzen."

c) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Die Ablieferung der unkörperlichen Medienwerke erfolgt allein nach Maßgabe der Rechtsverordnung."

3. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 4 Übergangsbestimmung

Die Verordnung über die Abgabe von Druckwerken vom 12. Dezember 1984 (GVBl. 1985 I S. 10) gilt mit der Maßgabe fort, dass sie bei der Ablieferung von körperlichen Medienwerken anzuwenden ist."

Begründung

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa

Die Änderung ermöglicht, dass die Anbieterspflicht auch für solche Unterlagen gilt, die unzulässig erhobene oder gespeicherte Daten enthalten. Auch Unterlagen mit rechtswidrig gespeicherten Daten müssen archiviert werden können. Der besondere historische Wert solcher Unterlagen kann gerade in der rechtswidrigen Datenspeicherung liegen.

Zu Doppelbuchst. bb

Gemäß § 8 Abs. 1 muss das zuständige Archiv innerhalb von 6 Monaten nach Anbieterspflicht über die Archivwürdigkeit entscheiden. Lässt das Archiv die Frist verstreichen, ohne über die Archivwürdigkeit zu entscheiden, wird die anbietende Stelle ermächtigt, die angebotenen Unterlagen zu vernichten.

Zu Buchst. c

Im Rahmen der Anhörung wurde die vorgesehene Einvernehmensregelung mit den anbietenden Stellen bei der Feststellung der Archivwürdigkeit kritisiert. Der Änderungsvorschlag verpflichtet das zuständige Archiv nunmehr, die anbietende Stelle bei der Feststellung der Archivwürdigkeit von Unterlagen in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Durch die Mitwirkungspflicht wird das bei der anbietenden Stelle vorhandene Fachwissen bei der Auswahl des Archivgutes berücksichtigt.

Zu Buchst. d

Veröffentlichungen, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut entstanden sind, gelten als unverzichtbare Erschließungshilfe für das Archiv. Die obligatorische Ablieferung von kostenlosen Belegexemplaren bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Der Regelungsgegenstand ist ein Teilbereich des Archivwesens und wird deshalb im Archivgesetz normiert. Eine kostenlose Ablieferung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung stellt grundsätzlich eine zumutbare Belastung dar. Bei Veröffentlichungen, die mit großem Aufwand und nur in kleiner Auflage hergestellt werden, kann die Abgabepflicht eine ins Gewicht fallende finanzielle Belastung darstellen. In solchen Fällen ist eine Regelung zur Vermeidung unzumutbarer Härten geboten.

Zu Buchst. e

Zu Doppelbuchst. aa

Im Rahmen der Anhörung wurde auf Anwendungsprobleme der Regelung hingewiesen. Die Verwendung des Singulars "eine natürliche Person" umfasse nicht solche Akten, die personenbezogene Unterlagen zu mehreren Personen beinhalten. Es wird daher eine Änderung vorgeschlagen, die sich auch auf mehrere natürliche Personen bezieht.

Zu Doppelbuchst. bb

In der Anhörung zum Gesetzentwurf wurde darauf hingewiesen, dass bei der Regelung in § 13 Abs. 5 Nr. 1 zwei Bedingungen erfüllt sein müssen, die eine Anwendung der Vorschrift praktisch unmöglich macht und insofern eine Behinderung der Forschung bewirken würde. Da eine solche Auswirkung der Regelung unbeabsichtigt ist, wird durch die Änderung die Anwendung der Vorschrift sowohl unter Berücksichtigung der Belange der Forschung als auch des Persönlichkeitsschutzes ermöglicht.

Zu Buchst. f

Im Rahmen der Anhörung wurde eine Satzungsermächtigung für Kommunen als ergänzende Regelung empfohlen.

Zu Buchst. g

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Neuregelung in Nr. 3. Die Regelungsmaterie soll durch Gesetz und nicht durch Verordnung bestimmt werden.

Zu Nr. 2Zu Buchst. a

Bei der Abgabe von digitalen Medienwerken kann es passieren, dass für ein und dasselbe Werk eine Vielzahl von Personen ablieferungspflichtig ist. Durch die eingefügte Änderung wird der "Ablieferungspflichtige" klar definiert.

Zu Buchst. bZu Doppelbuchst. aa

Bei der Abgabe von unkörperlichen Medienwerken wird kein Eigentumsübergang bewirkt. Mit der Abgabe des Werkes verfügt die Bibliothek lediglich über eine Vervielfältigung. Damit ist die Nutzung des Werkes in den Räumen der Bibliothek eine urheberrechtlich relevante und erlaubnispflichtige Handlung. Deshalb sollte im Gesetz klar definiert werden, dass mit dem Vorgang der Ablieferung zugleich ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt wird.

Zu Doppelbuchst. bb

Wird ein frei zugängliches digitales Werk nicht abgeliefert, so darf die Bibliothek nach § 53 Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), keine Vervielfältigung anfertigen, da sie keine Privatperson ist. Deshalb sollte im Gesetz der jeweiligen Bibliothek die Befugnis erteilt werden, frei zugängliche Medienwerke, die nicht abgeliefert wurden, von sich aus in ihren Bestand zu übernehmen und so zu nutzen, als seien sie regulär abgeliefert. Damit entfällt ein aufwendiges Mahnverfahren, was wiederum der Verwaltungsvereinfachung dient.

Zu Buchst. c

Durch diese Änderung wird die Ablieferungspflicht für unkörperliche Medienwerke strikt an die Rechtsverordnung gebunden. Eine Pflicht zur Ablieferung entsteht somit erst, wenn die Rechtsverordnung in Kraft getreten ist und präzisiert wurde, was im Bereich der unkörperlichen Medienwerke abgeliefert werden muss.

Zu Nr. 3

Für den Fall, dass die neue Rechtsverordnung nicht gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung rechtswirksam wird, schließt diese Bestimmung aus, dass bei der Abgabe von gedruckten Medienwerken eine Rechtsunsicherheit entsteht.

Wiesbaden, 20. November 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Dr. Blechschmidt